



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

5. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Juli 2008	Nummer 11
-------------	----------------------------------	-----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur Änderung der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz 187

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vom 22.01.2007 188

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 14.12.2005 des Kommunalen Zweckverbandes „Bergbaufolgelandschaft Goitzsche“ 190

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der „Bürgerstiftung Salzland-Region Schönebeck“ mit Sitz in Schönebeck 191

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der „Bodelschwingh-Haus Wolmirstedt Stiftung“ mit Sitz in Wolmirstedt 192

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma AGRO SERVICE NORD PRODUKTION LEUNA GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von stickstoff- und phosphorhaltigen Düngemitteln in **06237 Leuna, Saalekreis** 192

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Quinn Chemicals GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 i. V. m. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Methylmethacrylat in **06237 Leuna, Saalekreis** 193

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Vetro Solar GmbH in 70174 Stuttgart auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Flachglas in **06792 Sandersdorf, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 194

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Ecomill Windpark GmbH & Co. Giersleben KG, in 06449 Giersleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage in **06449 Giersleben, Landkreis Salzlandkreis** 195

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Verboon GbR zur Einzelfallprüfung auf Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Rindern in **39343 Süplingen, Landkreis Börde** 195

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung

zum Antrag des Agrarbetriebes Wed-
derstedt GbR zur Einzelfallprüfung auf



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

- Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Rindern in **06458 Wedderstedt, Landkreis Harz** 196
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Sauenhaltung Farnstädt GmbH & Co. KG in 06279 Farnstädt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen in **06279 Farnstädt, Saalekreis** 196
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Sauenhaltung Farnstädt GmbH & Co. KG in 06279 Farnstädt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen in **06279 Farnstädt, Saalekreis** 197
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Spreenhagener Vermehrungsbetrieb für Legehennen GmbH in 15741 Bestensee auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel in **06193 Gutenberg, Saalekreis** 198
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma e.n.o. energy project GmbH in 18230 Rerik auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung von drei Windkraftanlagen in **06420 Domnitz, Landkreis Saalekreis** 199
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma BOREAS Energie GmbH in 01109 Dresden auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen in **39291 Möckern OT Ziepel, Landkreis Jerichower Land** 199
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma OSTWIND Gewerbe-Bau GmbH in 93047 Regensburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung von zwei Windkraftanlagen in **06618 Meyhen, Burgenlandkreis** 199
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma GETEC AG, Albert-Vater-Straße 50, 39108 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerungsanlage für den Einsatz von Braunkohlestaub mit einer Feuerungswärmeleistung von 19,5 MW in **39387 Oschersleben, Landkreis Börde** 200
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVP im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens des Talsperrenbetriebes Sachsen-Anhalt, Timmenröder Straße 1a, 38889 Blankenburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Steinbruchs mit einer Fläche von ca. 1 ha in **06453 Wippra, Landkreis Mansfeld-Südharz** 200
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Voltwerk Energy Park 28 GmbH und Co. KG, Anckelmannsplatz 1, 20537 Hamburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Verbrennungsmotors für Biogas mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 1,725 MW einschließlich Biogaserzeugung in **39624 Güssefeld, Altmarkkreis Salzwedel** 201

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma WIMEX Agrarprodukte Import und Export GmbH in 06388 Baasdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Geflügel (Broilereltern Tiere) in **06369 Kleinpaschleben, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 201



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Bouwmeester-Nuthewiesen GmbH & Co. KG in 39264 Zernitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern in **39264 Zernitz, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 202
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin und zur Verlegung des Erörterungstermins vom 13.08.2008 auf den 14.10.2008 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Kahlwinkel Agrar KG in 06647 Kahlwinkel auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Rindern in **06647 Billroda, OT Tauhardt, Burgenlandkreis** 202
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Alternatives Energiezentrum Reiner Pigors in 06729 Elsteraue, OT Tröglitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in **06729 Elsteraue, Gemarkung Könderitz, Burgenlandkreis** 203
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Schwenk Dämmstofftechnik GmbH & Co. KG in 86899, Landsberg am Lech auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Glasfasern und Glasfaserdämmstoffen in **06406 Bernburg, Salzlandkreis** 204
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Hass & Herbst Geflügelhof GbR in 39629 Bismark auf Erteilung einer Genehmigung nach §4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung und zur Aufzucht von Geflügel in **39579 Wittenmoor, Landkreis Stendal** 204
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben: Entnahme von Grundwasser zur Grundwasserabsenkung im Zuge der Baumaßnahme Ortsentwässerung in Dessau-Törten, Teilobjekt 6, Möster Straße 3.BA, Bornweg, Stadtweg 2.BA, Soolbruchweg 204
4. Verwaltungsvorschriften
- ### B. Untere Landesbehörden
- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
 - . Öffentliche Bekanntgabe der Unteren Forstbehörde ALFF Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der **Gemarkung Osterburg** 205
 - 2. Sonstiges
- ### C. Kommunale Gebietskörperschaften
- 1. Landkreise
 - 2. Kreisfreie Städte
 - 3. Kreisangehörige Gemeinden
- ### D. Sonstige Dienststellen
- . Öffentliche Bekanntmachung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt über die Satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Sachsen-Anhalt 205
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung zu einer Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau LSA Nr. 31020/0408 vom 13.06.2008 209

<ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt über die Entwürfe folgender Bebauungspläne 210 - Bebauungsplan Nr. 25/07- Reihenhaussiedlung, Akazienweg, Stadt Wolmirstedt - Teilbebauungsplan Nr. 6/92 Lindhorster Weg Teil 1A Stadt Wolmirstedt - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/92 Augsut-Bebel-Straße/Samsweger Straße/Geschwister-Scholl-Straße-Stadt Wolmirstedt 	<ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 3. Änderung des 1. Bebauungsplanes Technologiepark Ostfalen - Gemeinde Barleben; Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB 214
<ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Farsleben 210 - über die Bildung des Gemeindevwahlschusses und des Gemeindevwahlvorstandes für die Bürgeranhörung am 21. September 2008 - über die Bürgeranhörung am 21.09.2008 gemäß § 3 Abs. 1 KWO LSA - über die Bürgeranhörung am 21.09.2008 gemäß § 6 Abs. 2 KWG LSA 	<ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern - Nordwest“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Meitzendorf; Aufstellungsbeschluss 214
<ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung über die 3. Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung 211 	<ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt über die teilweise Aufhebung einer Bergbauberechtigung 215
<ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Naurtschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt über die Haushaltssatzung für das Jahr 2008 des Zweckverbandes Naurtschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt 212 	
<ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für das Jahr 2007 der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Barleben, Ortschaft Meitzendorf“ 212 	
<ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Barleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister 213 	
<ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über den Bebauungsplan Nr. 12 mit örtlicher Bauvorschrift für das Wohngebiet „Ammensleber Weg I“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben; Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 213 	

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur Änderung der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (Verbandssatzung)

§ 1 Änderungen der Verbandssatzung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Harz (RegPIGHarz) beschließt gemäß Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2007 (GVBl. LSA S. 466), und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 02. 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2007 (Art. 2, GVBl. LSA S. 344, 346) auf Grundlage § 6 Abs. 2 Nr. 6 der Verbandssatzung nachfolgende Änderung der Verbandssatzung der RegPIGHarz:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:
„Die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Landkreise sind übereingekommen, ihre Pflicht als Träger der Regionalplanung aufgrund des § 17 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) vom 28.04.1998 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2007 (GVBl. LSA S. 466) in Verbindung mit §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2007 (Art. 2, GVBl. LSA S. 344, 346) in Form eines Zweckverbandes zu erfüllen und haben sich zu diesem Zweck diese Satzung gegeben. Sie nehmen die Aufgaben als Verbandsmitglieder einer Regionalen Planungsgemeinschaft in der gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 5 LPIG gebildeten Planungsregion Harz wahr.“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Verbandsmitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft sind als Träger der Regionalplanung die Landkreise *Harz* und *Mansfeld-Südharz*.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Regionale Planungsgemeinschaft Harz umfasst das Gebiet des Landkreises Harz und das Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz, das dem Landkreis Sangerhausen in den Grenzen vom 30.06.2007 entspricht, unter Berücksichtigung der nach diesem Zeitpunkt erfolgten und künftig erfolgenden Gemeindegebietsänderungen. Dabei ist im Landkreis Mansfeld-Südharz bei Eingemeindungen in oder Neubildung von Einheitsgemeinden sowie der Neubildung von Verbandsgemeinden zur Bestimmung der Zugehörigkeit zur Regionalen Planungsgemeinschaft Harz auf die Mehrzahl der Einwohner im Gebiet

des ehemaligen Landkreises Sangerhausen abzustellen. Dieses Gebiet entspricht gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 5 LPIG der Planungsregion Harz.“

- c) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt: „Der Zweckverband führt ein Dienst-siegel mit der Umschrift „Regionale Planungsgemeinschaft Harz“.
3. In § 4 Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Binnen 4 Monaten nach einer Kommunalwahl sollen die in die Regionalversammlung zu entsendenden Vertreter gemäß § 18 Abs. 3, 4 und 7 LPIG neu gewählt bzw. gemäß § 18 Abs. 2 und 7 neu benannt sein.“
 4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 erhält Nr. 1 folgende Fassung: „den Landräten der beteiligten Landkreise sowie den Oberbürgermeistern und Bürgermeistern der Mittelzentren nach den Festlegungen des Landesentwicklungsplans sowie“
 - b) In Absatz 2 erhält Nr. 2 folgende Fassung: „einem gewählten Vertreter, für je angefangene 20.000 Einwohner im Gebiet der Landkreise gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung. Dabei werden die Landräte sowie die Oberbürgermeister und Bürgermeister der Mittelzentren angerechnet.“
 - c) In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung: „Die Stellvertretung der Landräte sowie der Oberbürgermeister und Bürgermeister der Mittelzentren erfolgt durch ihre Vertreter im Amt.“
 5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhält Nr. 1 folgende Fassung: „die Wahl des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft aus dem Kreise der ihr angehörenden Landräte unter Beachtung der Regelung des § 18 Abs. 5 Satz 3 LPIG.“
 - b) In Absatz 1 erhält Nr. 2 folgende Fassung: „die Bestimmung der zwei Stellvertreter des Vorsitzenden aus dem Kreise der Mitglieder des Regionalausschusses gemäß § 8 Nr. 2 der Satzung. Die Regelung des § 18 Abs. 5 Satz 3 LPIG ist dabei zu berücksichtigen.“
 6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung: „Die Regionalversammlung bildet gemäß § 18 Abs. 8 LPIG den Regionalausschuss als ständigen Ausschuss.“
 - b) In Absatz 3 wird Nr. 6 ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Nr. 7 bis 10 werden die Nr. 6 bis 9.
 7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem bisherigen Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt: „Der Vorsitzende der Planungsgemeinschaft ist zuständig für Untersagungen der Regionalen Planungsgemeinschaft gemäß § 11 Abs. 1 und 2 LPIG“.

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

c) Nach dem bisherigen Absatz 6 bzw. neuen Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt: „Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende der Planungsgemeinschaft vom 1. Stellvertreter bzw. sofern dieser auch verhindert ist, vom 2. Stellvertreter gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung vertreten.“

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9.

8. In § 11 Absatz 2 erhält Nr. 3 folgende Fassung: „Vorbereitung von Untersagungen raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 1 und 2 LPIG.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2, Satz 1, wird das bisherige Wort „Planungsgebiet“ durch „Gebiet der Planungsregion Harz“ ersetzt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Die Prüfung erfolgt im jährlichen Wechsel der Verbandsmitglieder, beginnend in 2008 mit dem Landkreis Mansfeld-Südharz.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung: „Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (z. B. umfangreiche Pläne, Karten, Zeichnungen) nicht zur Bekanntmachung nach den vorstehenden Vorschriften, so wird deren Bekanntmachung durch Auslegung in den Verwaltungen der Verbandsmitglieder während der Dienststunden ersetzt. Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter hinreichender Umschreibung ihres Inhaltes sowie unter Angabe des konkreten Ortes und der Dauer der Auslegung in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder hingewiesen.“

b) Absatz 4 erhält folgende neue Fassung: „Die Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalausschusses sowie von Ausschüssen erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei verkürzter Ladungszeit – mindestens 3 Tage vor Sitzungstermin in den jeweils im Gebiet der Planungsregion Harz zuständigen Regionalausgaben der Mitteldeutschen Zeitung und der Volksstimme.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Quedlinburg, den 10.04.2008

Dr. Michael Ermrich
Vorsitzender der Planungsgemeinschaft

Zu der 3. Änderung der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz wurde durch das Lan-

desverwaltungsamt am 02.07.2008, Az: 305.6.1-10110-RPG-qlb-01/08, folgender Bescheid erteilt:

1. Die Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz, beschlossen am 10.04.2008, wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag

Bormann

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vom 22.01.2007

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle ändert unter Zugrundelegung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 19.12.2007, GVBl. LSA S. 466) ihre von der Regionalversammlung am 12. Dezember 2006 beschlossene und vom Landesverwaltungsamt am 22.01.2007 genehmigte Satzung.

§ 1

Die Präambel wird wie folgt geändert:

Die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Landkreise und die kreisfreie Stadt Halle (Saale) sind übereingekommen, ihre Pflicht als Träger der Regionalplanung aufgrund des § 17 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 255), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 19.12.2007 (GVBl. LSA S. 466), in Verbindung mit §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), in Form eines Zweckverbandes zu erfüllen und haben sich zu diesem Zweck diese Satzung gegeben. Sie nehmen die Aufgaben als Verbandsmitglieder einer Regionalen Planungsgemeinschaft in der gemäß § 17 Abs. 2 Ziffer Nr. 4 LPIG gebildeten Planungsregion Halle wahr.

§ 2

Der § 1 Abs. 1 wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

- (1) Verbandsmitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft sind als Träger der Regionalplanung die kreisfreie Stadt Halle (Saale) und die Landkreise Burgenlandkreis, Saalekreis sowie der Landkreis Mansfeld-Südharz mit dem Gebiet, das dem Land-

kreis Mansfelder Land in den Grenzen vom 30. Juni 2007 entspricht, unter Berücksichtigung der nach diesem Zeitpunkt erfolgten und künftig erfolgenden Gemeindegebietsänderungen.

§3

Der § 4 Abs. 2 wird mit folgendem Wortlaut geändert:

- (3) Die Dauer der Wahlzeit dieser Organe ist identisch mit den Wahlperioden der kommunalen Vertretungskörperschaften der kreisfreien Stadt Halle sowie der Landkreise. Binnen 4 Monaten nach einer Kommunalwahl sollen die in die Regionalversammlung zu entsendenden Vertreter gemäß § 18 Abs. 3, 4 und 6 LPIG LSA neu gewählt bzw. gemäß § 18 Abs. 2 und 6 neu benannt sein. Bis zu ihrer Neubildung nehmen die Organe in ihrer bisherigen Zusammensetzung ihre Aufgaben wahr.

§4

Der § 5 Abs. 2 wird geändert und mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

- 2) Für die Regionalversammlung gilt § 18 LPIG LSA. Danach setzt sich die Regionalversammlung zusammen aus:
1. den Landrätinnen und Land räten der beteiligten Landkreise, der Oberbürgermeisterinnen und *den* Oberbürgermeistern sowie den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der kreisfreien Städte und der Mittelzentren nach den Festlegungen des Landesentwicklungsplans sowie
 2. weiteren Vertreterinnen und Vertretern. Die Landkreise und kreisfreien Städte der Planungsregion entsenden für je angefangene 20.000 Einwohner eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Regionalversammlung. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor Beginn der Wahlzeit vom Statistischen Landesamt festgestellt wurde. Landrätinnen und Landräte, Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte und der Mittelzentren nach den Festlegungen des Landesentwicklungsplans werden insoweit angerechnet.

§ 5

Der § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Die Stellvertretung der Landrätinnen und Landräte, der Oberbürgermeisterinnen und den Oberbürgermeister sowie den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern erfolgt durch ihre Vertreter im Amt. Für die weiteren Vertreter gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung sind für den Fall der Verhinderung ebenfalls je ein Stellvertreter durch die Kreistage der Landkreise bzw. den Stadtrat der Stadt Halle zu wählen.

§ 6

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 entfällt. Dafür wird folgender Satz eingefügt:

- 1) Der Regionalversammlung obliegt
- ...
3. die Bildung eines Regionalausschusses gemäß § 18 Abs. 8 LPIG LSA.

§ 7

Der § 8 Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

- 1) Die Regionalversammlung bildet gemäß § 18 Abs. 8 LPIG den Regionalausschuss als ständigen Ausschuss. Er ist zugleich beschließender Ausschuss gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA.
- 2) Der Regionalausschuss setzt sich zusammen aus den Landräten und den Oberbürgermeistern, die Mitglieder der Regionalversammlung sind. Die Vertretungsregelung erfolgt gemäß § 18 Abs. 7 LPIG LSA. Diese Mitglieder des Regionalausschusses sind stimmberechtigt.

§ 8

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (Verbandssatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Naumburg, den 12. März 2008

- Siegel -

gez. Harri Reiche
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Zu der 1. Änderung der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vom 22.01.2007 wurde durch das Landesverwaltungsamt am 02.07.2008, Az: 305.6.1-10110-RPG-hal-01/08 folgender Bescheid erteilt:

1. Die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vom 22.01.2007, beschlossen am 12.03.2008, wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag

Bormann

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und
Finanzen über die 2. Änderungssatzung
zur Verbandssatzung vom 14.12.2005 des
Kommunalen Zweckverbandes
„Bergbaufolgelandschaft Goitzsche“**

Der Kommunale Zweckverband „Bergbaufolgelandschaft Goitzsche“ hat am 16. Juni 2008 die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 14. Dezember 2005 beschlossen:

**2. Änderungssatzung zur
Verbandssatzung vom 14.12.2005
des Kommunalen Zweckverbandes
„Bergbaufolgelandschaft Goitzsche“**

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl.LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz über kommunalrechtliche Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl.LSA S. 522), beschließt die Verbandsversammlung des Kommunalen Zweckverbandes „Bergbaufolgelandschaft Goitzsche“ folgende **2. Änderung der Verbandssatzung**:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

(1) wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Landkreis Bitterfeld“ werden ersetzt durch die Wörter „Landkreis Anhalt-Bitterfeld“ und die Wörter „Stadt Bitterfeld“ und „Gemeinde Holzweißig“ werden ersetzt durch die Wörter „Stadt Bitterfeld-Wolfen“.

§ 2 Verbandsgebiet

wird wie folgt geändert:

Das Verbandsgebiet umfasst die Gemarkungen der Ortsteile Bitterfeld und Holzweißig der Stadt Bitterfeld-Wolfen sowie der Mitgliedsgemeinden gemäß § 1 Absatz 1.

§ 3 Ziele und Aufgaben des Verbandes

(1) wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird eingefügt:

Der Ufervertrag ist Grundlage für die Arbeit des Zweckverbandes.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) wird wie folgt geändert:

Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld hingewiesen.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen ihrer Eigenart nicht oder nur mit unver-

hältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform darstellen, so kann dies durch Auslegung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Bitterfelder Straße 24a in 06774 Pouch während der Dienstzeiten ersetzt werden.

§ 5 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(2) Satz 3 bis 5 werden wie folgt geändert:

Als Bemessungsgrundlage für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld wird ein Drittel des Gesamtbedarfes festgelegt.

Als Bemessungsgrundlage für die dem Kommunalen Zweckverband angehörenden Gemeinden werden die Einwohnerzahlen der Stadt Bitterfeld-Wolfen anteilig sowie der Gemeinden Friedersdorf Mühlbeck, Muldenstein und Pouch bezogen auf das Verbandsgebiet entsprechend § 2 und die seinerzeit vom Braunkohlenbergbau erworbenen Flächen innerhalb der jeweiligen Gemarkungen festgelegt; dabei sind folgende Flächengrößen bei der Berechnung zu berücksichtigen:

Stadt Bitterfeld-Wolfen	351 Hektar
Gemeinde Friedersdorf	135 Hektar
Gemeinde Mühlbeck	350 Hektar
Gemeinde Muldenstein	128 Hektar
Gemeinde Pouch	248 Hektar

Grundlage der Ermittlung der nach Satz 4 erforderlichen Einwohnerzahlen sind jeweils die zum Stichtag 31.12. des Vorjahres veröffentlichten Angaben des Statistischen Landesamtes des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Angaben der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu den Einwohnerzahlen für die Ortsteile Bitterfeld und Holzweißig.

(3) Der Satz wird wie folgt geändert:

Der Begriff „Landkreis Bitterfeld“ wird ersetzt durch den Begriff „Landkreis Anhalt-Bitterfeld“.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 9 Verbandsversammlung

(2) Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt geändert:

Die Verbandsversammlung besteht aus zwei Vertretern des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, aus zwei Vertretern der Stadt Bitterfeld-Wolfen und je einem Vertreter der übrigen Verbandsmitglieder.

Die Vertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften wählen jeweils den/die Verbandsvertreter.

(3) Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt geändert:

Der Landkreis, die Stadt und die Gemeinden erhalten folgende Stimmen, dabei werden nur die Einwohner innerhalb des Verbandsgebietes gemäß § 2 berücksichtigt:

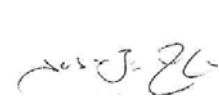
Stadt Bitterfeld-Wolfen	2 Vertreter mit insgesamt 5 Stimmen
Gemeinden Mühlbeck, Muldenstein, Friedersdorf und Pouch	je 1 Vertreter mit je 1 Stimme
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	2 Vertreter mit je 2 Stimmen

§ 22 Inkrafttreten

(1) wird wie folgt geändert:

Die vorstehende Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pouch, 16.06.2008



Unterschrift
Verbandsvorsitzender



Der Kommunale Zweckverband „Bergbaufolgelandschaft Goitzsche“ erhielt am 03. Juli 2008 folgende Verfügung:

Auf den mit Datum vom 20. Juni 2008 vorgelegten Beschluss Nr. 06/2008 der Verbandsversammlung des Kommunalen Zweckverbandes „Bergbaufolgelandschaft Goitzsche“ vom 16. Juni 2008 ergeht folgende Entscheidung:

Die 2. Änderungssatzung vom 16. Juni 2008 zur Verbandssatzung des Kommunalen Zweckverbandes „Bergbaufolgelandschaft Goitzsche“ wird genehmigt.

Im Auftrag

Bormann

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der „Bürgerstiftung Salzland-Region Schönebeck“ mit Sitz in Schönebeck

Aufgrund des Stiftungsgeschäftes und der Satzung vom 20. Mai 2008 über die Errichtung der „Bürgerstiftung Salzland-Region Schönebeck“ mit Sitz in Schönebeck durch die Stadtwerke Schönebeck GmbH, Erdgas Mittelsachsen GmbH, BQI mbH Schönebeck, TRG Cyclamin GmbH, HS-C. Hempelmann Schönebeck KG, Desselmann Druck, Salinen-Apotheke und Herrn Dr. Steffen Uhlig ist die Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2 und 144) am 2. Juni 2008 durch das Landesverwaltungsamt anerkannt worden. Die Stiftung hat dadurch die Rechtsfähigkeit einer Stiftung des Privatrechts erhalten.

Zweck der Stiftung ist die Förderung:

- der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe,
- der Gesundheitspflege,
- der Bildung und Erziehung,
- der Entwicklungszusammenarbeit im Ausland (Partnerprojekte) die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Region Schönebeck stehen.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung, Kooperation und der langfristigen Unterstützung von gemeinnützigen Trägern und Einrichtungen, die den Zielen und Zwecken der Stiftung entsprechen,
- Schaffung von geeigneten Netzwerken zur Koordinierung der regionalen sozialen Arbeit,
- Vergabe von Preisen, Stipendien, Forschungsaufträgen,
- Förderung des Meinungs-austausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen, Fachtagungen, Seminare, etc.) mit dem Ziel die Stiftungszwecke und den Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Bevölkerung auf soziale Probleme und Missstände in der Gesellschaft.

Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

Das räumliche Fördergebiet konzentriert sich auf die Region Schönebeck und das Umland. Daneben können im Rahmen der Übernahme von Verantwortung und nachhaltiger Entwicklung auch Projekte in Entwicklungsländern mit besonderem Hilfebedarf unterstützt werden, die im Zusammenhang mit der Region stehen. Die Stiftung übernimmt keine Aufgaben der öffentlichen Hand. Insbesondere gehören dazu die Pflichtaufgaben der Kommunen, des Landkreises und des Landes Sachsen-Anhalt. Die Stiftung fördert keine Projekte aus dem Natur-, Denkmal-, und Umweltschutz sowie aus der Kultur.

Die Stiftung selbst kann Projektträgerschaften übernehmen, Einrichtungen und die dafür geeigneten Rechtsformen gründen und beaufsichtigen, die den Zielen und Aufgaben der Stiftung entsprechen, sofern die finanziellen Mittel hierfür ausreichen.

Die Stiftung kann Fonds einzelner Stifter (sog. Namensfonds) gründen bzw. durch den Stifter einzelnen Zweckbereichen, Aufgaben und/oder Projekten zugeordnet werden. Den dafür notwendigen Mindestbetrag legt der Vorstand fest.

Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Kuratorium.

Die Stiftung kann zur Verwirklichung ihrer Ziele und Zwecke Gebäude, Grundstücke, bzw. geeignete Einrichtungen mit den der Satzung entsprechenden Zielen und Zwecken kaufen bzw. sich daran beteiligen, sofern die finanziellen Mittel hierfür ausreichen.

Generell besteht kein Rechtsanspruch auf Zuteilung von Stiftungsmitteln. Die Empfänger von Mitteln aus der Stiftung verpflichten sich zur Rechenschaft über die ordnungsgemäße Verwendung der empfangenen Mittel.

Die Stiftung wurde in das Stiftungsverzeichnis der Stiftungen des Privatrechts unter der Registriernummer LSA-11741-203 eingetragen.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Stiftungen über die Anerkennung der
„Bodelschwingh-Haus Wolmirstedt Stiftung“
mit Sitz in Wolmirstedt**

Aufgrund des Stiftungsgeschäftes und der Satzung vom 28. Mai 2008 über die Errichtung der „Bodelschwingh-Haus Wolmirstedt Stiftung“ mit Sitz in Wolmirstedt durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Bodelschwingh-Haus Wolmirstedt e. V. vom 22. Mai 2008 ist die Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2 und 144) am 21. Juni 2008 durch das Landesverwaltungsamt anerkannt worden. Die Stiftung hat dadurch die Rechtsfähigkeit einer Stiftung des Privatrechts erhalten.

Zweck der Stiftung:

Die Stiftung ist sowohl operativ als auch fördernd tätig. Die Stiftung verfolgt:

- gemeinnützige Zwecke in Form der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung und Bildung, auch durch die Beschaffung von Mitteln hierfür,
- steuerbegünstigte Zwecke in Form der Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen, insbesondere von Menschen mit Behinderungen, auch durch die Beschaffung von Mitteln hierfür,
- sonstige steuerbegünstigte, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Hilfe für behinderte Menschen,
 - Psycho-soziale Hilfe,
 - Förderung der Selbsthilfe,
 - Altenhilfe,
 - Kinder- und Jugendarbeit,
 - Betreiben von Schulen,
- auch in rechtlich verselbständiger Form.

Weiterer Zweck ist das Einwerben von Mitteln für die Stiftung. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und gleichermaßen verwirklicht werden.

Die Stiftung wurde in das Stiftungsverzeichnis der Stiftungen des Privatrechts unter der Registriernummer LSA-11741-204 eingetragen.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Firma AGRO SERVICE NORD
PRODUKTION LEUNA GmbH in 06237 Leuna auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von
stickstoff- und phosphorhaltigen Düngemitteln
in 06237 Leuna, Saalekreis**

Die Firma AGRO SERVICE NORD PRODUKTION LEUNA GmbH in 06237 Leuna beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von stickstoff- und
phosphorhaltigen Düngemitteln
mit einer Kapazität von 20 000 t/a**

(Anlage nach Nr. 4.1q) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06237 Leuna**

Gemarkung: **Leuna**

Flur: **1**

Flurstück: **1361.**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt. Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember 2008 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.07.2008 bis einschließlich 22.08.2008

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. VGem. Leuna-Kötzschau

Bauamt
Rathausstr. 1
06237 Leuna

Mo. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Di. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Do. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen
Feiertagen von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.07.2008 bis einschließlich 05.09.2008

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **25.09.2008** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **cCe Kulturhaus Leuna**
Spergauer Straße 41a
06237 Leuna

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der Firma
Quinn Chemicals GmbH in 06237 Leuna auf
Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 i. V. m.
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung einer Anlage zur Herstellung von
Methylmethacrylat in 06237 Leuna, Saalekreis**

Auf Antrag wird der Firma Quinn Chemicals GmbH in 06237 Leuna die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung nach § 8 i. V. m. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung der

Anlage zur Herstellung von Methylmethacrylat

(Anlage nach Nr. 4.1b) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) mit einer Kapazität von 120 kt/a auf dem Grundstück in

in **06237 Leuna**,
Gemarkung: **Leuna**
Flur: **16** Flurstück: **48/7**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.07.2008 bis einschließlich 29.07.2008

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Leuna

Bauamt – Zimmer 314/315
Rathausstraße 1
06237 Leuna

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) zu erheben.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Vetro Solar GmbH in 70174 Stuttgart auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Flachglas in 06792 Sandersdorf, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Firma Vetro Solar GmbH in 70174 Stuttgart beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Flachglas mit einer Schmelzleistungskapazität von 1300 t/d

(Anlage nach Nr. 2.8 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in **06792 Sandersdorf**

Gemarkung: **Heideloh**

Flur: **1**
 Flurstücke: **404, 406, 407, 378, 381, 405, 383, 382,**
 Flur: **2**
 Flurstücke: **44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66.**

Gleichzeitig wurde von der Antragstellerin die Teilgenehmigung zur Errichtung der Anlage gestellt. Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BlmSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage beantragt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember 2009 in Betrieb genommen werden.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.07.2008 bis einschließlich 22.08.2008

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- Gemeinde Sandersdorf**
 Bau- und Ordnungsverwaltung
 Bahnhofstraße 2
 06792 Sandersdorf

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
 Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
 Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
 Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
 Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

- Stadt Zörbig**
 Bau- und Ordnungsamt
 Zimmer 36
 Lange Straße 34
 06780 Zörbig

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
 Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
 Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
 Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
 Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

- Stadt Bitterfeld-Wolfen**
 OT Bitterfeld
 Neues Rathaus, Zimmer 217
 Markt 7
 06749 Bitterfeld-Wolfen

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
 Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
 Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr
 Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
 Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
 Raum A 123
 Dessauer Str. 70
 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
 Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.07.2008 bis einschließlich 05.09.2008

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss

erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig

gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **24.09.2008** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Rathaus
Ratsaal
Bahnhofstraße 2
06792 Sandersdorf**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
Ecomill Windpark GmbH & Co. Giersleben KG ,
in 06449 Giersleben auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb
von einer Windkraftanlage in 06449 Giersleben,
Landkreis Salzlandkreis**

Die Fa. Ecomill Windpark GmbH & Co. Giersleben KG, in 06449 Giersleben beantragte mit Schreiben vom 17.03.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb

**einer Windkraftanlage des Typs
WindWorld W5200 mit folgenden Abmessungen:
Nabenhöhe: 73,9 m, Rotordurchmesser: 52 m
und einer Kapazität von 0,75 MW**

in **06449 Giersleben**,
Gemarkung: **Giersleben**,
Flur: **9**, Flurstück: **50**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Verboon GbR zur Einzelfallprüfung
auf Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) für die wesentliche Änderung einer Anlage
zum Halten von Rindern in 39343 Süplingen,
Landkreis Börde**

Die Verboon GbR in 39343 Süplingen beantragte mit Schreiben vom 05.06.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die wesentliche Änderung einer

Anlage zum Halten von Rindern

in **39343 Süplingen**,
Gemarkung: **Süplingen**,
Flur: **2**,
Flurstücke: **275, 276, 277, 278,
142/1, 142/2, 138/2**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle(Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag des Agrarbetriebes Wedderstedt GbR
zur Einzelfallprüfung auf Feststellung der UVP-
Pflicht nach § 3a des Gesetzes über die Umweltver-
träglichkeitsprüfung (UVPG) für die wesentliche
Änderung einer Anlage zum Halten von Rindern in
06458 Wedderstedt, Landkreis Harz**

Der Agrarbetrieb Wedderstedt GbR in 06458 Wedderstedt beantragte mit Schreiben vom 22.04.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die wesentliche Änderung einer

Anlage zum Halten von Rindern

in 06458 **Wedderstedt**,
Gemarkung: **Wedderstedt**,
Flur: **2**,
Flurstücke: **39, 40, 176**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale),

Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
Sauenhaltung Farnstädt GmbH & Co. KG in 06279
Farnstädt auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten
oder zur Aufzucht von Schweinen
in 06279 Farnstädt, Saalekreis**

Die Sauenhaltung Farnstädt GmbH & Co. KG in 06279 Farnstädt beantragte mit Schreiben vom 07.03.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von
Schweinen (Sauenanlage);**

**hier: Erweiterung der bestehenden Sauenanlage
durch Erhöhung der Tierplätze für Zucht-
schweine von 147 Tierplätzen auf 600 Tier-
plätze und Errichtung und Betrieb einer
Biogasanlage**

in **06279 Farnstädt**,
Gemarkung: **Farnstädt**
Flur: **7** Flurstück: **442**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Firma Sauenhaltung Farnstädt
GmbH & Co. KG in 06279 Farnstädt auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zum Halten oder zur
Aufzucht von Schweinen in 06279 Farnstädt,
Saalekreis**

Die Firma Sauenhaltung Farnstädt GmbH & Co. KG in 06279 Farnstädt beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Halten oder zur Aufzucht
von Schweinen**

hier: Erweiterung der bestehenden Sauenanlage durch Erhöhung der Tierplätze für Zuchtschweine von 147 Tierplätzen auf 600 Tierplätze und Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage

(Anlage nach Nr. 7.1h) Spalte 1 und Anlage nach Nr. 1.4b) aa) Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06279 Farnstädt**,
Gemarkung: **Farnstädt**

Flur: 7 Flurstück: **442**.

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gem. § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für das Freimachen des Baufeldes, Erd- und Fundamentarbeiten, Verlegen der Grundleitung, Herstellen der Bodenplatten, Einbau der Betonfertigteilelemente für Fermenterbehälter, Gärrestlagerbehälter und Fahrsilo gestellt.

Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im August 2008 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.07.2008 bis einschließlich 22.08.2008

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

Nebengebäude, Zimmer 2
Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 16:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen
Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.07.2008 bis einschließlich 05.09.2008

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **30.09.2008** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Farnstädt
Kulturhaus
Weinbergsiedlung 1
06279 Farnstädt**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Firma Spreenhagener
Vermehrungsbetrieb für Legehennen GmbH
in 15741 Bestensee auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer
Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel
in 06193 Gutenberg, Saalekreis**

Die Firma Spreenhagener Vermehrungsbetrieb für Legehennen GmbH in 15741 Bestensee beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel

**hier: Alternative Nutzung der Legehennenanlage
mit 215.000 Tierplätzen für die Broilermast
mit 535.000 Tierplätzen**

(Anlage nach Nr. 7.1c) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in **06193 Gutenberg**,
Gemarkung: **Brachstedt**

Flur: **7**
Flurstücke: **2/29, 2/30, 2/32, 2/33,
2/35, 2/36, 2/37, 2/39,
2/40, 2/42, 2/45, 2/46,
2/48, 2/51.**

Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im November 2008 in Betrieb genommen werden.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.07.2008 bis einschließlich 22.08.2008

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Verwaltungsgemeinschaft
Götschetal-Petersberg**
Bauverwaltung
Götschetalstraße 15
06193 Wallwitz

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen
Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.07.2008 bis einschließlich 05.09.2008

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **23.09.2008** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Landesverwaltungsamt
Sachsen-Anhalt
Raum 107
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
e.n.o. energy project GmbH in 18230 Rerik auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentli-
chen Änderung von drei Windkraftanlagen in
06420 Domnitz, Landkreis Saalekreis**

Die Fa. e.n.o. energy project GmbH in 18230 Rerik beantragte mit Schreiben vom 15.04.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung von

3 Windkraftanlagen

**vom Typ Vestas V90, 2 MW
Nabenhöhe 105 m, Rotordurchmesser 90 m,
Gesamthöhe 150 m
in Typ e.n.o. 82, 2 MW
Nabenhöhe 101 m, Rotordurchmesser 82,5 m, Ge-
samthöhe 142 m**

in **06420 Domnitz**,
Gemarkung: **Domnitz**,
Flur: **5**, Flurstück: **115**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
BOREAS Energie GmbH in 01109 Dresden auf Er-
teilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen
in 39291 Möckern OT Ziepel,
Landkreis Jerichower Land**

Die Fa. BOREAS Energie GmbH, in 01109 Dresden beantragte mit Schreiben vom 08.04.2008 beim Lan-

desverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

2 Windkraftanlagen vom Typ Vestas V90

**Nabenhöhe 105 m, Rotordurchmesser 90 m,
Gesamthöhe 150 m,
je 2,0 MW Nennleistung**

in **39291 Möckern OT Ziepel**,
Gemarkung: **Ziepel**
Flur: **1; 10/1** Flurstücke: **2; .11/1**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
OSTWIND Gewerbe-Bau GmbH in 93047 Regens-
burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur we-
sentlichen Änderung von zwei Windkraftanlagen in
06618 Meyhen, Burgenlandkreis**

Die Fa. OSTWIND Gewerbe-Bau GmbH in 93047 Regensburg beantragte mit Schreiben vom 18.03.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung von

2 Windkraftanlagen

**vom Typ Enercon E70 E4, 2,0 MW
Nabenhöhe 85 m, Rotordurchmesser 70 m,
Gesamthöhe 120 m
in Typ Enercon E82, 2,0 MW
Nabenhöhe 85 m, Rotordurchmesser 82 m,
Gesamthöhe 126 m**

in **06618 Meyen**,
Gemarkung: **Wettaburg**,
Flur: **6**, Flurstück: **234/58**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
GETEC AG, Albert-Vater-Straße 50, 39108 Magde-
burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errich-
tung und zum Betrieb einer Feuerungsanlage für
den Einsatz von Braunkohlestaub mit einer Feuer-
ungswärmeleistung von 19,5 MW in 39387
Oschersleben, Landkreis Börde**

Die Firma GETEC AG, Albert-Vater-Straße 50, 39108 Magdeburg beantragte mit Schreiben vom 16.06.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Feuerungsanlage für den Einsatz von
Braunkohlestaub mit einer
Feuerungswärmeleistung von 19,5 MW**

in **39387 Oschersleben**, Anderslebener Straße
68 – 70
Gemarkung: **Oschersleben**,
Flur: **10**, Flurstück: **6/1**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des

Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen eines
Genehmigungsverfahrens des Talsperrenbetriebes
Sachsen-Anhalt, Timmenröder Straße 1a, 38889
Blankenburg auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb eines Steinbruchs
mit einer Fläche von ca. 1 ha in 06453 Wippra,
Landkreis Mansfeld-Südharz**

Der Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt, Timmenröder Straße 1a, 38889 Blankenburg beantragte mit Schreiben vom 15.05.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Prüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3a und 3c des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) für ein Verfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

eines Steinbruchs mit einer Fläche von ca. 1 ha

in **06453 Wippra**, Alte Eckhardtstraße, 2 km westlich von Wippra
Gemarkung: **Wippra**,
Flur: **30**, Flurstücke: **19/1** und **20/0**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik,

Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
Volkwerk Energy Park 28 GmbH und Co. KG,
Anckelmannsplatz 1, 20537 Hamburg auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum
Betrieb eines Verbrennungsmotors für
Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von
1,725 MW einschließlich Biogaserzeugung in 39624
Güsefeld, Altmarkkreis Salzwedel**

Die Firma Volkwerk Energy Park 28 GmbH und Co. KG, Anckelmannsplatz 1, 20537 Hamburg beantragte mit Schreiben vom 16.05.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines

**Verbrennungsmotors für Biogas mit einer
Feuerungswärmeleistung
von 1,725 MW einschließlich Biogaserzeugung**

in **39624 Güsefeld**, Bühner Straße
Gemarkung: **Güsefeld**,
Flur: **4**, Flurstück: **2/1**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
WIMEX Agrarprodukte Import und Export GmbH
in 06388 Baasdorf auf Erteilung einer Genehmi-
gung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb
einer Anlage zum Halten von Geflügel
(Broilerelterntiere) in 06369 Kleinpaschleben,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Fa. WIMEX Agrarprodukte Import und Export GmbH, in 06388 Baasdorf beantragte mit Schreiben vom 12.09.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

**Anlage zum Halten von Geflügel mit einer
Kapazität von 35.580 Hennenplätzen
(Broilerelterntiere) einschl. einer Begasungsanlage
für die Desinfektion von Bruteiern**

in **06369 Kleinpaschleben**,
Gemarkung: **Kleinpaschleben**,
Flur: **2**, Flurstück: **54**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
Bouwmeester-Nuthewiesen GmbH & Co. KG in
39264 Zernitz auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Hal-
ten und zur Aufzucht von Rindern in 39264 Zernitz,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Fa. Bouwmeester-Nuthewiesen GmbH & Co. KG, in 39264 Zernitz beantragte mit Schreiben vom 24.08.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zum Halten und zur Aufzucht von
Rindern mit 934 Rinder- und 210 Kälberplätzen
(Milchviehanlage);**

hier: Modernisierung der Anlage unter Errichtung eines neuen Milchviehstalls mit 329 Milchviehplätzen, eines Vorwartehofes, eines zusätzlichen Güllebehälters sowie Umbau eines Milchviehstalls, Erhöhung der Anlagenkapazität auf 1.096 Rinder- und 278 Kälberplätze

in **39264 Zernitz**,
Gemarkung: **Zernitz**,

Flur: **5**, Flurstücke: **86, 173, 174**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Entscheidung über den Erörterungstermin und
zur Verlegung des Erörterungstermins vom
13.08.2008 auf den 14.10.2008 im Rahmen des Ge-
nehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
Kahlwinkel Agrar KG in 06647 Kahlwinkel auf Ertei-
lung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Ände-
rung einer Anlage zum Halten von Rindern in 06647
Billroda, OT Tauhardt, Burgenlandkreis**

Die Firma Kahlwinkel Agrar KG in 06647 Kahlwinkel beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Halten von Rindern
mit 1.482 Jungrinder- und 200 Kälberplätzen
in 6 Ställen**

hier: Umnutzung in eine Anlage zum Halten von Geflügel mit 347.965 Masthähnchenplätzen in 8 Ställen mit Weiternutzung von 4 vorhandenen und Errichtung von 4 neuen Stallgebäuden

(Anlage nach Nr. 7.1c) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06647 Billroda, OT Tauhardt**,
Gemarkung: **Tauhardt**

Flur: **5**
Flurstücke: **10/19, 10/20, 10/21,
10/23, 10/24, 10/25,
10/26, 10/29, 13/2, 11/36,
11/39, 11/42, 11/45**

Das Vorhaben wurde am **15.05.2008** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass ein Erörterungstermin stattfindet.

Wegen der zweckgerechten Durchführung des Erörterungstermins wird der für den 13.08.2008 festgelegte Termin verlegt.

Der Erörterungstermin findet nunmehr am **14.10.2008** statt.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Sportlerheim Tauhardt
Versammlungsraum
Am Sportplatz
06647 Billroda, OT Tauhardt**

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Firma Alternatives Energiezentrum
Reiner Pigors in 06729 Elsteraue,
OT Tröglitz auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage
in 06729 Elsteraue, Gemarkung Könderitz,
Burgenlandkreis**

Die Firma Alternatives Energiezentrum Reiner Pigors in 06729 Elsteraue, OT Tröglitz beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb

einer Windkraftanlage

- Typ Enercon E-82 (Nabenhöhe 138 m, Leistung 2 MW, Gesamthöhe 179 m) -

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06729 Elsteraue**,

Gemarkung: **Könderitz**

Flur: **8**

Flurstück: **32.**

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.07.2008 bis einschließlich 22.08.2008

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Gemeinde Elsteraue

Hauptstraße 30, Vorzimmer des Bürgermeisters
06729 Elsteraue – OT Alttröglitz

Mo., Mi., Do. von 06:45 bis 12:00 Uhr und

von 13:00 bis 15:30 Uhr

Di, von 06:45 bis 12:00 Uhr und

von 13:00 bis 18:00 Uhr

Fr. von 06:45 bis 11:00 Uhr

2. Stadt Groitzsch

Rathaus, Bauamt
Markt 1
04539 Groitzsch

Mo., Mi. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Di., Do. von 08:00 bis 18:00 Uhr

Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.07.2008 bis einschließlich 05.09.2008

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **23.09.2008** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**

Ort der Erörterung: **Gemeinde Elsteraue
Sitzungszimmer, Raum 115
Hauptstraße 30
06729 Elsteraue/
OT Alttröglitz**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
Schwenk Dämmstofftechnik GmbH & Co. KG in
86899, Landsberg am Lech auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb
einer Anlage zur Herstellung von Glasfasern und
Glasfaserdämmstoffen in 06406 Bernburg,
Salzlandkreis**

Die Fa. Schwenk Dämmstofftechnik GmbH & Co. KG, in 86899 Landsberg am Lech Isotexstraße 1 beantragte mit Schreiben vom 15.01.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der Anlage

**zur Herstellung von Glasfasern und Glasfaser-
dämmstoffen mit einer Schmelzleistung von
245 t/d und einer Kapazität des Fertigproduktes
von 90.000 t/a**

in **06406, Bernburg,**

Gemarkung: **Bernburg,**

Flur: **72,** Flurstücke: **1005, 1035
und 1008.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Entscheidung über den Erörterungstermin im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Firma Hass & Herbst Geflügelhof GbR
in 39629 Bismark auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage
zur Haltung und zur Aufzucht von Geflügel in
39579 Wittenmoor, Landkreis Stendal**

Die Firma Hass & Herbst Geflügelhof GbR in 39629 Bismark beantragte beim Landesverwaltungsamt die

Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Haltung und zur Aufzucht
von Geflügel mit einer Kapazität von 199 331
Mastgeflügelplätzen, einschließlich Errichtung und
Betrieb von 15 Mischfuttersilos**

(Anlage nach Nr. 7.1c) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **39579, Wittenmoor,**

Gemarkung: **Wittenmoor**

Flur: **1**

Flurstücke: **13/2, 13/4, 14/1, 16/7,
16/9, 16/11, 16/13, 16/15,
16/16, 16/17, 17/1.**

Das Vorhaben wurde am 15. Mai 2008 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wasser über das Unterbleiben einer
Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben:
Entnahme von Grundwasser zur Grundwasser-
absenkung im Zuge der Baumaßnahme
Ortsentwässerung in Dessau-Törten, Teilobjekt 6,
Möster Straße 3. BA, Bornweg, Stadtweg 2. BA,
Soolbruchweg**

Der Vorhabensträger die DVV Stadtwerke, DESWA GmbH, Albrechtstraße 48, 06844 Dessau-Roßlau beabsichtigt die Entnahme von Grundwasser zur Grundwasserabsenkung im Zuge der Baumaßnahme Ortsentwässerung in Dessau-Törten, Teilobjekt 6, Möster Straße 3.BA, Bornweg, Stadtweg 2.BA, Soolbruchweg.

Hiermit wird gemäß § 2 Abs 1 UVPG LSA i. V. m. § 3a des UVPG bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben wird.

Die gemäß § 1 Abs 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.1 UVPG LSA unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG LSA genannten Schutzkriterien für das o. g. Vorhaben durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend der §§ 3c und 3d UVPG hat ergeben, dass nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

B. Untere Landesbehörden

Öffentliche Bekanntgabe der Unteren Forstbehörde ALFF Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der Gemarkung Osterburg

Bei der Unteren Forstbehörde des ALFF Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Landeswaldgesetzes zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Osterburg
Flur: 15
Flurstück: 86/1

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 2,6800 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt über die Satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Sachsen-Anhalt

Die Landkreise, die in § 2 dieser Satzung benannt werden, sind übereingekommen, ihre Pflicht zur langfristigen Sicherung einer geordneten Entsorgung der in Landkreisen und kreisfreien Städten anfallenden tierischen Nebenprodukte der Kategorie I und II im Sinne der EG-Verordnung 1774/2002 von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes, die nach § 3 TierNebG vom 25.01.2004 in Verbindung mit § 1 TierNebG-AG vom 22.12.2004 ihrer Beseitigungspflicht unterliegen, in Form eines Zweckverbandes gemäß den Vorschriften des Gesetzes zur Neuordnung der kommunalen Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09. Oktober 1992

(in der jeweils geltenden Fassung) gemeinsam zu erfüllen.

§ 1 - Rechtsstellung, Name, Sitz

- (1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheit im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.
- (2) Der Zweckverband trägt den Namen:

„Tierkörperbeseitigungsverband Sachsen-Anhalt“

- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Magdeburg.

§ 2 - Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Landkreise Altmarkkreis Salzwedel, Anhalt-Bitterfeld, Börde, Burgenlandkreis, Jerichower Land, Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Salzlandkreis, Stendal und Wittenberg.
- (2) Weitere Gebietskörperschaften können auf Antrag nach Beschluss der Verbandsversammlung Mitglieder des Zweckverbandes werden. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

§ 3 - Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 4 - Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband übernimmt die von den Verbandsmitgliedern übertragene Aufgabe tierische Nebenprodukte der Kategorie I und II im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 nach § 1 TierNebG-AG ordnungsgemäß zu beseitigen. Hierzu plant, errichtet und betreibt er die erforderlichen Anlagen.
- (2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über. Dies schließt auch die Befugnis ein, für die betreffenden Aufgaben Satzungen zu erlassen.
- (3) Der Verband kann sich zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben der Hilfe Dritter bedienen.
- (4) Solange die Entsorgung gemäß § 3 Abs. 2 TierNebG geregelt ist, vertritt der Verband anstelle der Verbandsmitglieder deren Interessen gegenüber dem Betreiber der Tierkörperbeseitigungsanlage (TBA) sowie gegenüber dem Land und anderen Beteiligten. Dies gilt insbesondere bei der Festlegung der Umlagen und der Kontrolle der Preislisten.

Im Falle der Übertragung gemäß § 3 Abs. 2 TierNebG beim Beseitigungspflichtigen verbleibende Rechte und Pflichten nimmt der Verband wahr.

§ 4 a - Durchführung der Beseitigungsaufgaben

siehe § 25

§ 5 - Organe

- (1) Organe des Zweckverbandes sind:
 1. die Verbandsversammlung
 2. der Verbandsgeschäftsführer
- (2) Wird die Beseitigungspflicht gemäß § 3 Abs. 1 TierNebG vom Verband wahrgenommen, ist zusätzlich ein Verbandsausschuss zu bilden. Der Verbandsausschuss ist kein Organ des Zweckverbandes.

§ 6 - Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Bestimmungen des GKG LSA gelten entsprechend.
- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (3) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung können die rechts- und fachaufsichtlich zuständigen Behörden sowie die kommunalen Spitzenverbände der Mitglieder und ein Vertreter des Betreibers der TBA eingeladen werden. Sie haben Rederecht.

§ 7 - Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und ist insbesondere ausschließlich zuständig für:
 1. die Wahl/die Abwahl des Verbandsgeschäftsführers und des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie dessen Stellvertreter,
 2. die Änderung der Verbandssatzung,
 3. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
 4. die Auflösung des Verbandes, soweit eine Auflösung gesetzlich zugelassen ist und
 5. die Verbandsumlage.
- (2) Erfolgt keine Übertragung der Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 2 TierNebG oder endet diese Übertragung, entscheidet die Verbandsversammlung über alle Angelegenheiten des Verbandes, sofern nicht der Verbandsausschuss bzw. der Verbandsgeschäftsführer zuständig sind,

insbesondere über:

1. Entscheidungen zum Gesamtkonzept der Beseitigung tierischer Nebenprodukte,
2. Erlass und Änderung der Verbandssatzung,
3. Aufnahme neuer Mitglieder,
4. Wahl des Verbandsausschusses,
5. Wahl/Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie dessen Stellvertreters ,
6. Haushaltssatzung einschließlich Stellenplan und Festsetzung der Verbandsumlage,

7. Wahl/Abwahl Einstellung, Eingruppierung, Entlassung des Geschäftsführers,
 8. Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes sowie Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
 9. Tätigkeit von Grundstücksgeschäften jeder Art,
 10. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Bewilligung von dinglichen Belastungen sowie solche Rechtsgeschäfte, die diesem wirtschaftlich gleichkommen,
 11. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
 12. Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in einer Höhe von mehr als 60.000 Euro mit sich bringen,
 13. Ausschluss von Verbandsmitgliedern und
 14. Auflösung des Zweckverbandes
- (3) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde bzw. Arbeitgeber des Verbandsgeschäftsführers.

§ 8 - Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einberufen.
- (2) Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort, Tagesordnung und Beschlussgegenstände angeben und ist den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor der Sitzung zuzuleiten.
- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten dies schriftlich beantragt.

§ 9 - Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer bereitet die Sitzung vor. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung geleitet.
- (2) Neben den Vertretern der Verbandsmitglieder nehmen der Verbandsgeschäftsführer und dessen Stellvertreter an der Versammlung teil.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht die Verbandsversammlung auf Antrag für Einzelangelegenheiten etwas anderes beschließt. In nichtöffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Verbandsversammlung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Ein vom Vorsitzenden benannter Protokollführer fertigt eine Niederschrift über die Beschlüsse der Verbandsversammlung an, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 a - Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung wird aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode gewählt. Ebenso wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Verhinderungsfall vertritt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Es sei denn, sie werden vorzeitig abgewählt.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzung der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 10 - Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder anwesend ist.
Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung zu denselben Gegenständen eingeladen ist; bei der 2. Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über Beitritt, Austritt oder Ausschluss von Verbandsmitgliedern und über die Auflösung des Verbandes müssen mindestens mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder gefasst werden.
- (4) Bei Wahlen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
Auf Antrag eines Verbandsmitgliedes ist die Wahl schriftlich und geheim durchzuführen.

§ 11 – Verbandsausschuss

- (1) Wenn die Voraussetzungen für die Bildung eines Verbandsausschusses gegeben sind (§ 5 Abs. 2 dieser Satzung), besteht dieser aus 5 Mitgliedern sowie aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinem Stellvertreter. Der Verbandsgeschäftsführer und sein Stellvertreter sind Mitglied mit beratender Stimme. Der Verbandsausschuss kann sachkundige Bedienstete der Verbandsmitglieder beratend hinzuziehen.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig der Vorsitzende des Verbandsausschusses.

- (3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte anwesend ist. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Bestimmungen des § 8 Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 12 - Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor, beschließt Empfehlungen und entscheidet in denjenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedürfen.
- (2) Der Verbandsausschuss beschließt insbesondere über
 - a) aufgehoben
 - b) Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband,
 - c) alle Angelegenheiten, die durch Einzelbeschluss von der Verbandsversammlung übertragen worden sind,
 - d) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Dienstanweisungen und
 - e) Rechtsgeschäfte, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt zwischen 20.000 und 60.000 Euro liegt. Für alle Rechtsgeschäfte unter 20.000 Euro Jahreswert oder jährliches Entgelt ist der Verbandsgeschäftsführer zuständig. Solange ein Verbandsausschuss nicht gebildet wird, ist der Verbandsgeschäftsführer gemäß § 15 Abs. 4 der Satzung für alle Rechtsgeschäfte bis zu einem Jahreswert von 60.000 Euro zuständig.

Der Verbandsausschuss berät alle Entscheidungen, die der Verbandsversammlung vorbehalten sind, vor.

§ 13 - Verbandsgeschäftsführer

Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Der Verbandsgeschäftsführer hat einen Stellvertreter. Die Vertretung des Verbandsgeschäftsführers wird dem für das Tierkörperbeseitigungsrecht zuständigen Beigeordneten des Landkreistages Sachsen-Anhalt übertragen.

§ 13 a – Eilentscheidungen

In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung aufzunehmen.

§ 14 - Zuständigkeit des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, erledigt in eigener Verantwortung die

Rechtsgeschäfte des Verbandes und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Verbandssatzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes. Im Vertretungsfall obliegen die vorgenannten Zuständigkeiten dem stellvertretenden Geschäftsführer. Der Verbandsgeschäftsführer nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung wahr.

- (2) Der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlicher Geschäftsführer im Sinne des § 12 Abs. 2 GKG LSA. Wird die *Beseitigung tierischer Nebenprodukte* gemäß § 3 Abs. 1 TierNebG vom Verband selbst erledigt, wird ein hauptamtlicher Geschäftsführer von der Verbandsversammlung nach Ausschreibung für die Dauer von 7 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Über das Anstellungsverhältnis entscheidet die Verbandsversammlung.

- (3) Der Verbandsgeschäftsführer ist zuständig für Rechtsgeschäfte aller Art bis zu einem Betrag von 60.000 Euro. Wird ein Verbandsausschuss gebildet, beträgt die Wertgrenze 20.000 Euro.

Unabhängig von der Wertgrenze des Satzes 1 ist der Verbandsgeschäftsführer ermächtigt, die Abrechnungen eines Unternehmens nach § 3 TierNebG nach der genehmigten Entgeltliste bzw. abweichend davon nach den zwischen dem Zweckverband und dem Beseitigungspflichtigen vertraglich vereinbarten Entgeltsätzen vorzunehmen. Weiterhin ist der Verbandsgeschäftsführer für die Einstellung, Ernennung, Entlassung von Beamten sowie Einstellung, Eingruppierung, Entlassung von Angestellten und Arbeitern zuständig.

- (4) Der Verbandsgeschäftsführer nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung, der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und Weisungen des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wahr.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Verbandsgeschäftsführer bzw. dessen Stellvertreter handschriftlich unterzeichnet.
- (6) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Verbandsgeschäftsführer ist berechtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung der Ausgaben gewährleistet ist, bis zu einer Höhe von 10.000 Euro ohne Zustimmung der Verbandsversammlung anzuordnen. Die Grenze für die Erheblichkeit von

überplanmäßigen Tierkörperbeseitigungskosten beträgt maximal 50.000 Euro. Gleiches gilt gemäß § 97 Absatz 3 GO LSA auch für Maßnahmen, durch die über- oder außerplanmäßige Ausgaben entstehen können.

§ 15 - Ehrenamtliche Tätigkeit

Alle Mitglieder der Organe des Zweckverbandes einschließlich des Verbandsgeschäftsführers sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsgeschäftsführer erhält nach den kommunalrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage einer Satzung eine Aufwandsentschädigung. Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 16 - Hauptberufliche Tätigkeit

- (1) Der Zweckverband ist dienstherrenfähig.
- (2) Solange der Verband über eigenes Personal nicht verfügt, werden die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderlichen Dienstkräfte durch den Landkreistag gestellt. Die dabei entstehenden Kosten werden dem Landkreistag in Form einer Verwaltungspauschale erstattet.

§ 17 - Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Solange entsprechend des § 3 Abs. 2 TierNebG entsorgt wird, erhebt der Zweckverband zur Deckung des Geschäftsaufwandes und der in Rechnung gestellten Kosten des Beauftragten nach § 3 Abs. 2 TierNebG für die Beseitigung von Vieh im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 Tierseuchengesetzes abzüglich Erstattungen Dritter eine Umlage, welche sich zu 50 % aus der amtlichen Einwohnerzahl und zu 50 % aus den auf der Entgeltliste basierenden Beseitigungsabrechnungen eines Anlagenbetreibers nach § 3 Abs. 2 TierNebG gegenüber den Landkreisen zusammensetzt. Zur Berechnung der Umlage werden die Kosten der Beseitigung von Juli des Vorjahres bis Juni des laufenden Jahres zwischen den Verbandsmitgliedern ins Verhältnis gesetzt. Ausgenommen werden Sonderentsorgungskosten (insbesondere durch Havarien, Tierseuchenfälle), diese fließen zu gleichen Teilen ein.
- (2) Wird die Entsorgung gemäß § 3 Abs. 1 TierNebG durchgeführt, sind die laufenden Kosten des Zweckverbandes aus dem Gebührenaufkommen und sonstigen Einnahmen zu finanzieren. Reicht dieses Aufkommen nicht aus, ist der Zweckverband berechtigt, den Fehlbetrag durch Umlage von den Verbandsmitgliedern zu erheben. Die Höhe der Jahresumlage wird im Haushaltsplan festgelegt. Es gilt der gleiche Umlageschlüssel wie im Abs. 1 angeführt.
- (3) Die Höhe der Umlage wird jährlich durch die Verbandsversammlung auf einen bestimmten Betrag pro Einwohner festgesetzt. Gemäß § 149 GO LSA ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das Landesamt für Statistik am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat.
- (4) Auf die Umlagen sind vierteljährlich im Voraus Abschläge zu entrichten.

§ 18 - Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vor.
- (2) Nach Erstellung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsgeschäftsführer die Prüfung des Jahresabschlusses. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfungsämter der Landkreise Stendal, Saalekreis und Wittenberg im jährlichen Wechsel, beginnend im Jahr 2008 mit dem Landkreis Wittenberg.

§ 19 - Anzuwendende Vorschriften

- (1) Soweit nicht das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder die Verbandssatzung etwas anderes vorschreibt, sind auf den Zweckverband die für die Landkreise geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 20 - Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung.
- (2) Findet die Abwicklung statt, ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger nach dem Umlagenschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung an die Verbandsmitglieder zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Umlagenbeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist öffentlich bekannt zu geben. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.

§ 21 - Austritt, Kündigung

- (1) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass der Zweckverband aufgelöst wird oder kündigt ein Verbandsmitglied aus wichtigem Grund, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn das Einzelinteresse des Verbandsmitgliedes am Ausscheiden aus dem Zweckverband das öffentliche Interesse an einer dauernden Erfüllung der vom Zweckverband übernommenen Aufgabe in der bisherigen Weise in erheblichem Maße überwiegt.
- (2) Die Kosten der Auseinandersetzung trägt der Ausscheidende. Im Übrigen haftet das ausscheidende Verbandsmitglied für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter.
- (3) Für die Abwicklung des Austrittes bzw. der Kündigung von Verbandsmitgliedern ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied bzw. den Mitgliedern und dem Verband zu schlie-

ßen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 22 – Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung werden im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes mindestens 3 Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.

§ 23 – Rechtsaufsicht

Kommunalaufsichtsbehörde des Verbandes ist das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 24 – Inkrafttreten

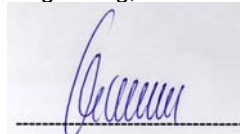
Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 25 - Durchführung der Beseitigungsaufgaben

Der Verband hat der Übertragung der Beseitigungspflicht für tierische Nebenprodukte gemäß § 3 Abs. 2 TierNebG auf einen Inhaber einer zugelassenen Beseitigungsanlage zugestimmt. Deshalb finden die §§ 5 Abs. 2, 7 Abs. 2, 11, 12, 14 Abs. 2 und 17 Abs. 2 dieser Satzung für die Dauer der Übertragung der Beseitigungspflicht keine Anwendung.

Endet die Aufgabenübertragung nach § 3 Abs. 2 TierNebG und nimmt der Verband die Aufgabe nach § 3 Abs. 1 TierNebG selbst wahr, wird hierzu im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Magdeburg, 27. März 2008



Ostermann
Verbandsgeschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung zu einer Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Verfügung des Landesbetriebes Bau LSA Nr. 31020/0408 vom 13.06.2008

1. Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes i. d. F. der Bek. vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206) i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S 439), geändert durch Verordnung vom 19.12.2005 (GVBl. LSA S. 744) ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

1.1 Ortsdurchfahrtfestsetzung

Die Ortsdurchfahrt der Stadt Gommern, Ortsteil Dannigkow, Landkreis Jerichower Land, im Zuge der Bundesstraße B 184 bei Netzknoten 3937 028, Station 3.954 wird aufgehoben.

Die Ortsdurchfahrt der Stadt Gommern im Zuge der Bundesstraße B 246a bei Netzknoten 3937 007, Station 9.891, wird aufgehoben.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

**Öffentliche Bekanntmachung der
 Stadt Wolmirstedt**

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt hat am 26.06.2008 in öffentlicher Sitzung die Beschlüsse über die Entwürfe folgender Bebauungspläne:

- **Bebauungsplan Nr. 25/07 – Reihensiedlung Akazienweg, Stadt Wolmirstedt**
- **Teilbebauungsplan Nr. 6/92 Lindhorster Weg Teil 1A Stadt Wolmirstedt**
- **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/92 August–Bebel–Straße/Samsweger Straße/ Geschwister Scholl Straße – Stadt Wolmirstedt**

gefasst und die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bebauungspläne nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Planverfahren sollen nach § 13a Baugesetzbuch (Innenentwicklung) durchgeführt werden. Die Entwürfe der Bebauungspläne mit den jeweiligen Begründungen liegen in der Zeit

vom 28.07.2008 bis zum 29.08.2008

zu Einsicht im Stadtbau- und Planungsamt der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August–Bebel Straße 24, Haus 25, in 39326 Wolmirstedt während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Montag und Donnerstag	09:00 Uhr – 11:30 Uhr und 13:30 Uhr – 15:30 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 11:30 Uhr und 13:30 Uhr – 17:30 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr – 11.30 Uhr und 13:30 Uhr – 15:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 11:30 Uhr

Während der Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB können von jedermann Bedenken und Anregungen zu den Änderungen des Entwurfes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Des Weiteren hat der Stadtrat die Aufstellung des **Teilbebauungsplanes Nr. 6/92 Lindhorster Weg Teil B Stadt Wolmirstedt** beschlossen.

Das Plangebiet wird im Westen begrenzt durch den Lindhorster Weg; im Süden durch den Teilbebauungsplan Lindhorster Weg Nr. 6/92 Teil 1 A; im Osten durch den Bebauungsplan Nr. 6/92 Lindhorster Weg /Heidbergstraße und im Norden durch das Flurstück 294(teilw.).

Das angestrebte Ziel ist es, die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Fortführung des Wohngebietes Lindhorster Weg.

Wolmirstedt, den 01.07.2008

Dr. Zander
 Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der
 Gemeinde Farsleben über die Bildung des
 Gemeindevwahlausschusses und des
 Gemeindevwahlvorstandes für die Bürgeranhörung
 am 21. September 2008**

**Aufforderung
 an die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und
 Wählergruppen, Wahlberechtigte des Wahlgebietes
 als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer für
 den Wahlausschuss der Gemeinde sowie als Bei-
 sitzer für den Wahlvorstand vorzuschlagen.**

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz LSA (KWG LSA) in Verbindung mit § 4 Kommunalwahlordnung LSA (KWO LSA) wird für die Gemeinde Farsleben ein Gemeindevwahlausschuss gebildet.

Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus dem Gemeindevwahlleiter als Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern, die vom Gemeindevwahlleiter nach Ablauf der Vorschlagsfrist berufen werden. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter berufen.

Gemäß § 12 Kommunalwahlgesetz LSA in Verbindung mit § 6 Kommunalwahlordnung LSA wird für die Gemeinde Farsleben ferner ein Wahlvorstand gebildet.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden sowie fünf Beisitzern, die vom Gemeindevwahlleiter nach Ablauf der Vorschlagsfrist berufen werden. Der Wahlausschuss sowie der Wahlvorstand bestehen gemäß § 12 Abs. 1a Kommunalwahlgesetz LSA aus den gleichen Personen.

Der Gemeindevwahlausschuss sowie der Wahlvorstand sind zu bestellen für die Bürgeranhörung am

21. September 2008.

Bei der Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Regel in der Reihenfolge der

Stimmenzahlen berücksichtigt werden, die sie bei der letzten Wahl des Gemeinderates erhalten haben. Die Beisitzer müssen Wahlberechtigte der Gemeinde Farsleben sein.

Gemäß § 13 Absatz 3 KWG LSA richtet sich die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt nach § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und nach § 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

**Ich bitte die Parteien und Wählergruppen, mir
bis zum 08. August 2008**

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter für den Wahlausschuss bzw. Wahlvorstand zu unterbreiten. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten der Gemeinde berufen.

Farsleben, den 03.07.2008



**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Farsleben**

Gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung LSA wird hiermit der Gemeindegewahlleiter der Gemeinde Farsleben und sein Stellvertreter für die Bürgeranhörung am **21. September 2008** bekannt gemacht:

Gemeindegewahlleiter

Herr Klaus-Dieter Böhnke
wohnhaft Weinbergstraße 06
39326 Farsleben

Stellvertretender Gemeindegewahlleiter

Herr Rolf Knackmuß
wohnhaft Weinbergstraße 07
39326 Farsleben

Farsleben, den 03.07.2008



Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen - Anhalt in Verbindung mit § 80 Absatz 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen - Anhalt mache ich hiermit Folgendes bekannt:

Die Bürgeranhörung der Gemeinde Farsleben zur geplanten Gemeindegebietsreform und Bildung einer Einheitsgemeinde mit der Stadt Wolmirstedt findet am Sonntag, dem 21. September 2008 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Farsleben, den 03.07.2008



**Öffentliche Bekanntmachung
des Trink- und Abwasserzweckverbandes
Blankenburg und Umgebung über die
3. Änderung der Verbandsatzung
des Trink- und Abwasserzweckverbandes
Blankenburg und Umgebung**

Der Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung hat im Amtsblatt Nr. 19 des Landesverwaltungsamtes die 3. Änderung seiner Verbandsatzung veröffentlicht. Es erfolgt eine Berichtigung der Veröffentlichung.

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 567) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Verbandsversammlung des TAZV „Blankenburg und Umgebung“ in Ihrer Sitzung am 04.12.2007 die folgende Änderung der Verbandsatzung beschlossen:

**§ 21
Bekanntmachungen**

1. § 21 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Das „Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes“ wird ersetzt durch das „Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz“.

2. § 21 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Landkreis Wernigerode und Landkreis Quedlinburg werden ersetzt durch Landkreis Harz.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am:
Blankenburg, den 05.12.2007

- Siegel -

gez. Hahner
Verbandsgeschäftsführer

Darüber hinaus wurde die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung – Trinkwassergebührensatzung – (4. Änderung) beschlossen. Es erfolgt eine Berichtigung dieser Satzung.

§ 3 dieser Satzung ist nicht gültig, da er nicht zur Trinkwassergebührensatzung gehört. Er wird somit ersatzlos gestrichen.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes Naturschutzprojekt
Drömling/Sachsen-Anhalt über die Haushaltssatzung
für das Jahr 2008 des Zweckverbandes Naturschutzprojekt
Drömling/Sachsen-Anhalt**

Aufgrund §16 (1) GKG LSA i. V. m. § 92 (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) hat die Verbandsversammlung am 13.03.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	223.300,00 €
in der Ausgabe auf	223.300,00 €

und im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	779.400,00 €
in der Ausgabe auf	779.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Zweckverband finanziert sich aus Bundes- und Landesmitteln sowie aus Mitteln der Landkreise Altmarkkreis Salzwedel und Ohrekreis sowie der Umweltstiftung WWF Deutschland. Der Gesamtbetrag der Umlage für den Verwaltungshaushalt wird auf 85.200,00 € festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Umlage für den Vermögenshaushalt wird auf 62.000,00 € festgesetzt. Die Verteilung der Umlagen ergibt sich wie folgt:

Verbandsmitglied	Umlage Verwaltungshaushalt	Umlage Vermögenshaushalt
WWF Deutschland	0,00 €	12.000,00 €
Landkreis Ohrekreis	39.450,00 €	25.000,00 €
Altmarkkreis Salzwedel	45.750,00 €	25.000,00 €

Oebisfelde, d. 13.03.2008

Folkens Vorsitzender der Verbandsversammlung	Kausche Verbandsgeschäftsführer
--	------------------------------------

**Öffentliche Bekanntmachung der
Haushaltssatzung 2008**

Die vorstehende Haushaltssatzung 2008 des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntgabe an 14 Tage zur Einsichtnahme beim Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde aus.

Oebisfelde, d. 02.06.2008

Folkens Vorsitzender der Verbandsversammlung	Kausche Verbandsgeschäftsführer
--	------------------------------------

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Barleben über die Ergänzungssatzung
zur Festlegung des Beitragssatzes für das Jahr
2007 der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender
Beiträge für den Ausbau der öffentlichen
Verkehrsanlagen der Gemeinde Barleben,
Ortschaft Meitzendorf“**

Auf Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128) und der §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA 698) und der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Barleben, Ortschaft Meitzendorf“ vom 04.12.2006 hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 19.05.2008 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz nach Maßgabe der Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Barleben, Ortschaft Meitzen-

dorf“ vom 04.12.2006 wird nach den tatsächlichen

jährlichen Investitionsaufwendungen bis zum Ablauf des 31. Dezember eines laufenden Kalenderjahres ermittelt.

- (2) Der kalkulierte Beitragssatz beträgt für das Erhebungsjahr

2007 0,4684 €/m² Beitragsfläche.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Barleben, den 27.05.2008

gez. Keindorff
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Barleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. 568) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.06.2008 die nachfolgende Satzung beschlossen

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Barleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Bürger und Bürgermeister vom 04. Dezember 2006 zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 03.12.2007 wird wie folgt geändert:

1. Der § 8 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Für Dienstreisen der Mitglieder des Gemeinderates, der Ausschussmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, der Ortsbürgermeister der Ortschaften der Gemeinde Barleben oder Mitglieder der Ortschaftsräte wird eine Reisekostenvergütung nach den geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt, wenn die Dienstreise vom Vorsitzenden des Gemeinderates genehmigt wurde.

Für Dienstreisen des Vorsitzenden des Gemeinderates wird eine Reisekostenvergütung nach den geltenden Bestimmungen gewährt, wenn die Dienstreise von seinem Stellvertreter genehmigt wurde.

Als Dienstreise gilt das Verlassen des Gemeindegebietes der Gemeinde Barleben zur Erfüllung der Aufgaben des Dienstreisenden.

2. Im § 9 wird im Satz 1 „§ 10“ durch „§ 8“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Barleben, den 26.06.2008

- Siegel -

gez. Keindorff
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über den Bebauungsplan Nr. 12 mit örtlicher Bauvorschrift für das Wohngebiet „Ammensleber Weg I“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 23.06.2008 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 mit örtlicher Bauvorschrift für das Wohngebiet „Ammensleber Weg I“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben, nebst entsprechender Begründung und Umweltbericht, liegen in der Zeit vom

28.07.2008 bis 29.08.2008

im Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22 in 39179 Barleben, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

An umweltbezogenen Informationen liegt das Ergebnis der Umweltprüfung in Form des Umweltberichtes vor.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt.

Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen Bebauungspläne:

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser Beteiligung der Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Barleben, 25.06.2008

- Siegel -

gez. Keindorff
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Barleben über die
3. Änderung des 1. Bebauungsplanes
Technologiepark Ostfalen - Gemeinde Barleben**

**Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
zum Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
(BauGB) i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat in seiner Sitzung am 23.06.2008 einen geänderten Entwurf zur 3. Änderung des 1. Bebauungsplanes Technologiepark Ostfalen – Gemeinde Barleben beschlossen.

Bei der Änderung handelt es sich im Wesentlichen um die flächengleiche Verschiebung einer Grünfläche, die bisher im südlichen Grundstücksbereich des Flurstückes 113/18 in der Flur 3 der Gemarkung Barleben festgesetzt war. Im Rahmen der erneuten Entwurfsplanung wurde der maßgebliche Bereich der Grünfläche (in einer Größenordnung von 410m²) nunmehr südlich der öffentlichen Grünfläche angeordnet (auf dem Flurstück 78/1 der Flur 3) um somit weiterhin den Biotopverbund in seiner ursprünglichen Breite von ca. 70 Metern zu gewährleisten.

Der geänderte Entwurf der 3. Änderung des 1. Bebauungsplanes Technologiepark Ostfalen – Gemeinde Barleben, nebst entsprechender Begründung und Umweltbericht, liegen in der Zeit vom

28.07.2008 bis 12.08.2008

im Bau- und Serviceamt der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22 in 39179 Barleben, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

An umweltbezogenen Informationen liegen vor:

- Ergebnis der Umweltprüfung in Form des Umweltberichtes,
- Protokoll des Scopings,
- Stellungnahme des Landkreises Börde vom 06.03.2008 und 20.03.2008,
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes vom 15.02.2008 und 25.03.2008.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Hier wird bestimmt, dass gemäß § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Stellungnahmen (Anregungen und Hinweise) nur zu den geänderten Teilen vorgebracht werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt.

Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen Bebauungspläne:

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser Beteiligung der Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Barleben, 25.06.2008

- Siegel -

gez. Keindorff
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Barleben über die
1. Änderung des Bebauungsplanes für
das Wohngebiet „Am Thie I“ der
Gemeinde Barleben/Ortschaft Ebendorf**

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat in seiner Sitzung am 23.06.2008 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet „Am Thie I“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Ebendorf gefasst (BV-0069/2008).

Der räumliche Geltungsbereich des 1. Änderungsverfahrens umfasst in der Hauptsache die Fläche der ausgewiesenen Lärmschutzmaßnahmen, westlich der B 71. Ein Übersichtsplan ist als Anlage beigefügt.

Das Planungsziel der Änderung besteht grundsätzlich in der Optimierung der vorzusehenden Lärmschutzbauwerke / -maßnahmen. Diesbezüglich sind hierzu der Geltungsbereich sowie die Festsetzungen anzupassen.

Infolge der gegebenen Tatbestände wird das Änderungsverfahren im Sinne des § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Diesbezüglich wird von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen (§§3 (1) und 4 (1) BauGB).

Barleben, 30.06.2008

- Siegel -

gez. Keindorff
Bürgermeister

*) Die Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches ist dem Amtsblatt als Anlage beigefügt.

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Barleben über die 3. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 7 mit örtlicher
Bauvorschrift für den Bereich
„Ortskern - Nordwest“ der
Gemeinde Barleben/Ortschaft Meitzendorf**

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat in seiner Sitzung am 23.06.2008 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern - Nordwest“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Meitzendorf gefasst (BV-0067/2008).

Der räumliche Geltungsbereich des 3. Änderungsverfahrens umfasst jeweils Teilflächen der Flurstücke 1029 (im Zuge der Vermessung nunmehr 1097 und 1098, wobei sich die gemeindliche erworbene Fläche auf 1097 beschränkt) und 508/125 in der Flur 4 der Gemarkung Meitzendorf. Ein Übersichtsplan ist als Anlage beigefügt.

Das Planungsziel der 3. Änderung besteht in der Ausweisung einer öffentlichen Verkehrsanlage, als Anbindung des Wohngebietes (Linden-/Heckenweg) an die Ladestraße. Parallel dazu besteht die Möglichkeit zur Ausweisung einer Wohnbaufläche auf dem Flurstück 508/125 in der Flur 4 der Gemarkung Meitzendorf (Ausnutzung der Erschließungsanlage). Nördlich der künftigen Verkehrsanlage wird die Gelegenheit zur Ausweisung von Stellplätzen vorgesehen.

Infolge der gegebenen Tatbestände wird das Änderungsverfahren im Sinne des § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Diesbezüglich wird von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen (§§3 (1) und 4 (1) BauGB).

Barleben, 30.06.2008

- Siegel -

gez. Keindorff
Bürgermeister

*) Der Übersichtsplan ist diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt

**Öffentliche Bekanntmachung des
Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt über die teilweise Aufhebung einer
Bergbauberechtigung**

Gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Bundesberggesetz wird die

Bewilligung **Nr. II-B-f-95/93-4144**

im Bewilligungsfeld **Steinsdorf**

für den bergfreien
Bodenschatz **Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen**

im Landkreis **Wittenberg**

auf Antrag vom 11.02.2008. des Inhabers der Bergbauberechtigung, der Firma Heidelberger Sand- und Kies GmbH in Heidelberg, teilweise aufgehoben.

Die Begrenzung des verbleibenden Bewilligungsfeldes ergibt sich aus dem im Landesamt für Geologie und Bergwesen vorliegenden Lageriss.

Mit der Bekanntgabe der teilweisen Aufhebung erlischt die Bewilligung in dem Umfang, in dem sie aufgehoben wird.

Landesamt für Geologie und Bergwesen
Halle, den 10. Juli 2008

Im Auftrag - Siegel -

Rappsilber
